KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(91)546 endg.

Brüssel, den 12. Dezember 1991

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Verhinderung des die Republik Haiti betreffenden Handelsverkehrs der Gemeinschaft

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Am 30. September 1991 wurde Präsident Aristide, der durch eine große Mehrheit an Stimmen demokratisch gewählt wurde, durch einen Militärputsch von seinen Funktionen enthoben und des Landes verwiesen.

In den folgenden Stunden nach dem Staatsstreich verurteilte die Staatengemeinschaft mit Nachdruck diese Vorgangsweise; hierbei zählte die Kommission zu den Ersten, die den Präsidenten Aristide von Anfang an unterstützte.

Von Anfang an verlangte die Staatengemeinschaft die Rückkehr zur Macht des Präsidenten Aristide. Dieses Verlangen wurde unterstützt durch die Verabschiedung einer Reihe von Resolutionen in den internationalen Gremien, wie auch der Verabschiedung von wirtschaftlichen Vergeltungsmaßnahmen, gerichtet gegen das neue Regime.

Nachdem die Entwicklungshilfe durch die hauptsächlichen Geldgeber des Haiti Fonds eingestellt wurde, entschied die Organisation der Amerikanischen Staaten, dem Gesuch des Präsidenten Aristide folgend, ein Wirtschaftsembargo gegen Haiti zu verhängen. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat seine Mitgliedstaaten aufgefordert, die Anstrengungen der OAS zu unterstützen.

Am 31.10.1991 hat der Ausschuß der Botschafter der AKP (Africa, Karibik, Pacific) Staaten eine Resolution angenommen, in der sie den Unterzeichnerstaaten der Konvention von Lomé empfiehlt, ihre wirtschaftlichen Beziehungen mit Haiti einzustellen.

In bezug auf die Konvention von Lomé IV muß hervorgehoben werden, daß Artikel 5 derselben eine Zusammenarbeit vorsieht, die auf eine Entwicklung abzielt, die auf den Menschen ausgerichtet ist, und die daher den Respekt und die Einhaltung dieser Rechte erfordert. Es muß festgestellt werden, daß die aktuelle Situation in Haiti die Respektierung dieser fundamentalen Grundsätze beeinträchtigt und mit dem erwähnten Artikel 5 der Konvention von Lomé unvereinbar ist.

Am 2. Dezember 1991 haben die Außenminister, vereinigt im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit, die Verhängung eines Handelsembargos gegen Haiti beschlossen, mit dem Ziel zur Wiedereinführung der Demokratie und eines rechtmäßigen Zustandes in dem Lande. Sie haben gleichzeitig die Kommission aufgefordert, entsprechende Vorschläge zu machen.

Der gegenwärtige Verordnungsentwurf bildet die Umsetzung dieser Entscheidung auf Gemeinschaftsebene.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Verhinderung des die Republik Haiti betreffenden Handelsverkehrs der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

In Erwägung nachstehender Gründe:

aus dem rechtswidrigen Umsturz des ersten demokratisch gewählten Präsidenten der Republik Haiti durch einen Militärputsch, stattgefunden am 30. September 1991, ergibt sich eine ernste Situation;

diese Situation führte zu einer Erklärung der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten, die am 03. Oktober 1991 im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit verabschiedet wurde; darin wurde der Militärputsch entschieden verurteilt, die uneingeschränkte Unterstützung sowohl der legitimen Regierung als auch der demokratischen Kräfte des Landes zum Ausdruck gebracht und eine unverzügliche Rückkehr zum rechtmäßigen Zustand, sowie die Wiedereinsetzung der legitimen Regierung gefordert und zur Aussetzung jeder wirtschaftlichen Hilfen aufgerufen;

die Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) hat am 03. Oktober 1991 entschieden, den Mitgliedsstaaten zu empfehlen, ihre Wirtschafts-, Finanz- und Handelsbeziehungen mit Haiti und jegliche Hilfe und technische Zusammenarbeit, ausgenommen im humanitären Bereich, einzustellen;

die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat am 11. Oktober 1991 an die Mitgliedstaaten appelliert, die Maßnahmen der OAS zu unterstützen;

das Komitee der Botschafter der AKP-Staaten hat am 31.Oktober 1991 eine Resolution angenommen, in der sie allen Unterzeichnerstaaten der Konvention von Lomé empfiehlt, alle Handelsbeziehungen mit Haiti einzustellen;

Artikel 5 der Konvention von Lomé IV sieht vor, daß die Zusammenarbeit auf eine Entwicklung abzielt, die auf den Menschen ausgerichtet ist, und die daher den Respekt und die Förderung der Einhaltung dieser Rechte erfordert;

die derzeitige Situation in der Republik Haiti beeinträchtigt die Respektierung dieser fundamentalen Grundsätze, was mit dem erwähnten Artikel 5 der Konvention von Lomé unvereinbar ist;

unter diesen Umständen haben die Außenminister, vereint im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit, am 2. Dezember 1991 ein Handelsembargo gegen die Republik Haiti verhängt, um so an dem Wiederaufbau der Demokratie und eines rechtmäßigen Zustandes in diesem Land beizutragen. Zu diesem Zweck wurde die Kommission aufgefordert entsprechende Vorschläge zu unterbreiten;

die Gemeinschaft und ihre Mitgliedsstaaten haben vereinbart, ein Gemeinschaftsinstrument zu schaffen, um innerhalb der Gemeinschaft eine einheitliche Anwendung von Maßnahmen betreffend den Handelsverkehr mit Haiti sicherzustellen;

es ist zu vermeiden, daß die folgende Verordnung Exporte von Grundbedarfsgütern zu humanitären Zwecken, von Nahrungsmitteln und von Medikamenten, bestimmt zur kostenlosen Verteilung an die Zivilbevölkerung, sowie mit diesen Exporten verbundene nicht finanzielle Dienstleistungen einbezieht;

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN

Artikel 1

Es sind verboten:

1. Das Verbringen in das Gemeinschaftsgebiet aller Erzeugnisse mit Ursprung in oder Herkunft aus der Republik Haiti;

2. die Ausfuhr in diese Länder aller Erzeugnisse mit Ursprung in oder Herkunft aus der Gemeinschaft;

3. jede andere nicht in finanziellen Dienstleistungen bestehende Tätigkeit, die das Ziel oder die Wirkung hat, die Wirtschaft der Republik Haiti zu begünstigen.

Artikel 2

1. Artikel 1(2), (3) findet keine Anwendung auf Ausfuhren zu humanitären Zwecken von Grundbedarfsgütern, Nahrungsmitteln und Medikamenten, die zur kostenlosen Ausgabe an die Zivilbevölkerung verteilt werden, sowie auf nichtfinanzielle Dienstleistungen, die mit diesen Ausfuhren in einem Zusammenhang stehen.

2. Die in Paragraph 1 genannten Ausfuhren werden von einer vorherigen Ausfuhrgenehmigung abhängig gemacht, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erteilt wird.

3. Artikel 1(3) ist weder auf Dienstleistungen der Post und Telekommunikation noch auf medizinische Dienstleistungen, die für den Betrieb bestehender Krankenhäuser notwendig sind, anwendbar.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am achten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, den

Im Namen des Rates

ISSN 0254-1467

KOM(91) 546 endg.

DOKUMENTE

DE **11 02**

Katalognummer : CB-CO-91-605-DE-C

ISBN 92-77-79140-3

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg